



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. Juli 2016

Nummer 26

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>233</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>234</b>
111 Bekanntmachung: 5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch	233	112 Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen	234

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 111 **Bekanntmachung:**  
**5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte**  
**Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch**

Bezirksregierung Münster

32.01.02.01 MSL-05

Münster, den 01.07.2016

Die beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Nordwesten des Gewerbegebietes Kiebitzpohl (7 ha). Im Gegenzug soll im Südwesten des GIB eine Fläche in der gleichen Größenordnung zurückgenommen und als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden.

Gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, Stellung zu Planentwurf, Begründung und Umweltbericht während der Auslegungsfrist zu nehmen. Die Unterlagen der 5. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

**18. Juli 2016 bis einschließlich 05. September 2016**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

### Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

im Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Raum 312

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr

Ansprechpartner: Michael Leißing, Tel. 0251/411-1804

### Kreis Warendorf

Waldenburger Straße 12

48231 Warendorf

Raum N3.20

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner: Herr Terwey, Tel. 02581/53-6140

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **05.09.2016** schriftlich, per E-Mail ([michael.leissing@brms.nrw.de](mailto:michael.leissing@brms.nrw.de)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift vorge-

bracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Michael Leißing  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 233-234

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 112 Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen

- Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) –

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), in der jeweils gültigen Fassung, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 14, 14a und 20 TrinkwV 2001 ist ab dem 1. August 2016 ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlich anzuwendenden Formate und Schnittstellen („Schnittstellenbeschreibung für den Datentransfer an das Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS)“) stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des IWW Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wasser ([www.iww-online.de](http://www.iww-online.de)) im Download-Bereich zur Verfügung.

Die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter können in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 21 Abs. 3 TrinkwV 2001 nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 TrinkwV 2001 haben ab dem 1. August 2016 die oben genannte TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung für die Übermittlung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter nach § 15 Abs. 3 Satz 4 TrinkwV 2001 zu verwenden.

Die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trink-

wasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet werden, sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet. Die sich aus § 16 TrinkwV 2001 ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils gültigen Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung 2 Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Dienstgebäude Auf dem Draap 25 in 40221 Düsseldorf – Fachbereich 52 – aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerter seinen Sitz hat (Adressen und Zuständigkeitsgebiete der Verwaltungsgerichte können in der Originalfassung der Allgemeinverfügung, die im LANUV ausliegt, eingesehen werden), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Düsseldorf, den 17.06.2016

Im Auftrag  
gez. Dr. Wolfgang Leuchs

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 234



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster